



# Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte

vom 5. Juli 2016

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes  
vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Förderziele

### Art. 1

Die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte hat zum Ziel, Vorhaben zu fördern, welche einem breiten Publikum die Auseinandersetzung mit kulturellen Ausdrucksformen und aktuellen und relevanten kulturellen Fragen ermöglichen.

## 2. Abschnitt: Grundsätze und Förderbereiche

### Art. 2 Grundsätze

- <sup>1</sup> Der Bund kann Vorhaben Dritter unterstützen und eigene Vorhaben durchführen.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt projektbezogen.
- <sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

### Art. 3 Förderbereiche

<sup>1</sup> Es werden Vorhaben in folgenden Bereichen unterstützt:

- a. Vorhaben für ein breites Publikum: kulturelle Anlässe, die ein breites Publikum für bestimmte kulturelle Ausdrucksformen interessieren wollen, namentlich Feste im Bereich der Laien- und Volkskultur und gesamtschweizerische Aktionstage;

SR 442.128

<sup>1</sup> SR 442.1

- b. kulturpolitische Debatten: Vorhaben, die aktuelle und relevante kulturpolitische Themen im Sinne des Wissensausbaus und Wissensaustauschs unter den Akteuren behandeln und damit eine breite Öffentlichkeit erreichen;
- c. immaterielles Kulturerbe: Vorhaben zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes in den Bereichen Sensibilisierung, Vernetzung, Vermittlung und konzeptionelle Grundlagen.

<sup>2</sup> Vorhaben im Bereich des immateriellen Kulturerbes werden vom Bundesamt für Kultur (BAK) bei Dritten in Auftrag gegeben.

### 3. Abschnitt: Fördervoraussetzungen

#### Art. 4 Vorhaben für ein breites Publikum

<sup>1</sup> Die Vorhaben für ein breites Publikum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie weisen ein gesamtschweizerisches Interesse nach Artikel 6 auf;
- b. sie streben eine Besucherzahl von 10 000 Personen an, abhängig vom Ort und der Art des Vorhabens; Vorhaben, die über einen längeren Zeitraum oder an verschiedenen Orten durchgeführt werden, müssen eindeutig als zu einem Gesamtprogramm gehörend erkennbar sein;
- c. sie sind öffentlich zugänglich;
- d. sie sind nicht gewinnorientiert;
- e. sie sind angemessen organisiert und finanziert.

<sup>2</sup> Es werden keine Beiträge an die Durchführung von Veranstaltungen ausgerichtet, bei denen mehrheitlich professionelle Kulturschaffende mitwirken.

#### Art. 5 Vorhaben im Bereich kulturpolitische Debatten

Die Vorhaben im Bereich kulturpolitische Debatten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie sind als Tagungen, Symposien, Konferenzen, Diskussionsforen oder Blogs konzipiert und behandeln aktuelle und relevante kulturpolitische Themen, insbesondere digitale Kultur und Kulturkritik;
- b. sie fokussieren auf den Wissensausbau und den Austausch unter den Akteuren sowie auf die Information und die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit;
- c. sie weisen ein gesamtschweizerisches Interesse nach Artikel 6 auf;
- d. sie sind nicht gewinnorientiert;

- e. sie müssen über eine professionelle Organisationsstruktur verfügen und involvieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in ihrem Fachgebiet anerkannt sind;
- f. sie sind angemessen organisiert und finanziert.

**Art. 6** Gesamtschweizerisches Interesse

Von gesamtschweizerischem Interesse sind Vorhaben, wenn sie für die Schweiz oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind.

#### **4. Abschnitt: Förderkriterien und Bemessung der Beiträge**

**Art. 7** Vorhaben für ein breites Publikum

Die Vorhaben für ein breites Publikum werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Klarheit und Plausibilität des Konzepts;
- b. Relevanz im Hinblick auf die Wahrnehmung und die Praxis kultureller Ausdrucksformen in der Schweiz;
- c. Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen;
- d. Ausstrahlung auf möglichst viele Regionen.

**Art. 8** Vorhaben im Bereich kulturpolitische Debatten

Die Vorhaben im Bereich kulturpolitische Debatten werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Klarheit und Plausibilität des Konzepts;
- b. inhaltliche und fachliche Qualität;
- c. Aktualität und Relevanz des gewählten Themas, insbesondere digitale Kultur und Kulturkritik;
- d. Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen;
- e. Ausstrahlung in mehrere Sprachregionen.

**Art. 9** Bemessung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Beiträge betragen:

- a. für Vorhaben für ein breites Publikum: höchstens 20 Prozent der Kosten und höchstens 200 000 Franken pro Vorhaben;
- b. für Vorhaben im Bereich kulturpolitische Debatten: höchstens 50 Prozent der Kosten und höchstens 50 000 Franken pro Vorhaben.

<sup>2</sup> Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge können in der Form von Defizitgarantien gewährt werden.

## **5. Abschnitt: Verfahren und weitere Bestimmungen**

### **Art. 10** Gesuchsverfahren

<sup>1</sup> Das BAK entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.

<sup>2</sup> Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind dem BAK jeweils bis zum 1. September einzureichen. Gesuche, die im Jahr 2016 gestellt werden, sind bis zum 31. Oktober 2016 einzureichen.

<sup>3</sup> Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

### **Art. 11** Vorrangregel

Beim Entscheid über die Beiträge werden die Förderkriterien gewichtet; dabei hat das Kriterium nach Artikel 7 Buchstabe d beziehungsweise Artikel 8 Buchstaben c und e besonderes Gewicht. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

### **Art. 12** Auflagen

Die Empfänger von Beiträgen sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BAK bekannt zu machen;
- b. dem BAK alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- c. dem BAK wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen;
- d. dem BAK innert sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung einzureichen.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 13** Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht abgeschlossen sind, gilt die Verordnung des EDI vom 25. November 2015<sup>2</sup> über das Förderungskonzept 2016 für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte für ein breites Publikum.

### **Art. 14** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

5. Juli 2016

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Alain Berset

